Informationsblatt für Gemeinden

Thermische Gebäudesanierung - Einzelmaßnahmen

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Dämmung der obersten Geschoßdecke, des Daches sowie die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Außentüren und Toren von öffentlichen Gebäuden, die älter als 15 Jahre sind.

Einreichen können alle österreichischen Gemeinden.

Die Förderung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahmen und wird anhand der Fläche der sanierten Bauteile bestimmt. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss vergeben.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle österreichischen Gemeinden.

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbestimmungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/betriebe.

Was wird gefördert?

- Die **Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches** mit einem **U-Wert von maximal 0,14 W/m²K.** Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart oder die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung (λ-Wert) in der Rechnung anzuführen oder ein Produktdatenblatt zu übermitteln.
- Die **Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern** und **Außentüren** mit einem **U_w-Wert von maximal 1,1 W/m²K; Lichtkuppeln, Lichtbänder,** mit einem **U_W-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore** und **Rolltore,** mit einem **U_W-Wert von maximal 1,7 W/m²K**. Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die U_w-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß lt. OIB RL 2015 oder 2019) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen.
- **Nicht gefördert** werden: Innentüren, Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen, Entsorgungskosten, Dacheindeckungen, Spenglerarbeiten (z.B. Dachrinnen), Dachgeschoßausbauten und durchgehende Glasfassaden.

Informationen über Förderungen von umfassenden Sanierungen (große Renovierungen) finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/gemeinden.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, **spätestens** jedoch **sechs Monate nach Rechnungslegung** für die beantragten Maßnahmen einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) ausschlaggebend.
- Es muss eine **Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes** im Ausmaß von zumindest **12 %** der beantragten Kosten gewährleistet **oder** eine Finanzierung aus Mitteln des „**Kommunalen Investitionsprogramms**“ **(KIP)** in der jeweils geltenden Fassung, zumindest in Höhe der Bundesförderung nachgewiesen sein.

- Zur Förderung dürfen nur Flächen und Fenster eingereicht werden, die sich in **beheizten Gebäudeteilen** befinden. Maßnahmen in Zuge von Gebäudeerweiterungen oder in privat genutzten Gebäudeteilen sowie von dauerhafter Wohnnutzung (auch Vermietung) sind nicht förderungsfähig.
- Die Investitionen müssen sich auf **mindestens 10.000 Euro (netto)** belaufen.
- Pauschalrechnungen ohne **Aufgliederung der Leistungsinhalte** oder ohne Angaben zu den U-Werten und ohne Abmessungen der beantragten Maßnahmen können nicht anerkannt werden. Eine **detaillierte Rechnungsaufgliederung** ist für die Förderung erforderlich!
- Das von den Sanierungsmaßnahmen betroffene Gebäude muss **älter als 15 Jahre** alt sein.
- Die **bautechnischen Vorschriften** des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten.
- **Einzelmaßnahmen** können bei **hinreichender Heizwärmebedarfsreduktion** auch als „Umfassende Sanierung" beantragt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Einreichzeitpunkt vor der Bestellung und Umsetzung liegen muss. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/gemeinden.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem **Bundes-Energieeffizienzgesetz** (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Pauschalsatzes abhängig von der Art der beantragten Maßnahme und der Größe der sanierten Flächen. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Thermische Gebäudesanierung - Einzelmaßnahmen	
	Bedarfszuweisung Bundesland	**KIP [1])**
Fenster, Türen, Tore	☐ 33 Euro pro m²	☐ 55 Euro pro m²
Flach- und Steildach	☐ 10 Euro pro m²	☐ 16 Euro pro m²
Oberste Geschoßdecke	☐ 5 Euro pro m²	☐ 7 Euro pro m²
Förderungssatz	Die Förderung ist mit 18 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

[1]) in der jeweils geltenden Fassung

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf oder in den FAQs.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/sanierungsoffensive-einzelmassnahmen.

Checkliste	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung zur Bestätigung der Förderungsbedingungen	✓
Rechnungen mit Aufgliederung der Leistungsinhalte und Angaben zu U_W-Werten (Fenster, Türen) oder Dämmstärken (Dach, Oberste Geschoßdecke).	✓
Amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Führerschein, …) der Person, die das Formular zur Förderungsabrechnung unterfertigt.	✓
Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

Antragstellung und Kontakt

Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente.

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/sanierungsoffensive-einzelmassnahmen

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung: DW 265

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-265 | F: DW 104
energiesparen@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.